Von: [redacted]@bdew.de>
Datum: 22. November 2026 um 12:10:24 MEZ
An: [redacted]@bmwe.bund.de
Kopie: [redacted]@vku.de>
Betreff: Regelungsvorschlag Weitergabe Stromsteuersenkung in Energielieferverträgen

Lieber [redacted]

vielen Dank für die Übersendung des Regelungsvorschlags, den BDEW und VKU mit dieser Mail gemeinsam kommentieren.
Dem Vorschlag können wir grundsätzlich folgen. Allerdings haben wir im Zusammenhang mit der vereinfachten Weitergabe der Stromsteueränderung einen Ergänzungsvorschlag. Darüber hinaus sehen wir hinsichtlich der Festpreisverträge weiterhin Anpassungsbedarf. Zudem bitten wir darum, auf den verpflichtenden gesonderten Ausweis eines individuell errechneten Euro-Entlastungsbetrags auf jeder Rechnung zu verzichten. Die korrekte Abrechnung der gesenkten Stromsteuer ist selbstverständlich; ein zusätzlicher Vergleichsausweis würde jedoch erheblichen IT- und Erklärungsaufwand verursachen. Ein klarer Hinweis auf die berücksichtigte Stromsteuersenkung wäre aus unserer Sicht ausreichend.

Vereinfachte Weitergabe der temporären Stromsteueränderung sowohl für die Senkung als auch die Erhöhung (§ 41 Abs. 6 EnWG)

Die Stromsteuersenkung wird voraussichtlich auf das Jahr 2027 beschränkt sein, sodass ab dem 1. Januar 2028 wieder der ursprüngliche, höhere Steuersatz gilt. Die Weitergabe einer erhöhten Stromsteuer wird jedoch, anders als die Weitergabe einer Steuersenkung, nicht von § 41 Abs. 6 EnWG erfasst. Sie muss daher im Wege einer formellen Preisänderung mit Preisanpassungsschreiben und Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 EnWG an die Kunden weitergegeben werden. Hierdurch entsteht den Stromlieferanten ein erheblicher zusätzlicher wirtschaftlicher und bürokratischer Aufwand.

Anlässlich der temporären Umsatzsteuersenkungen während der Corona-Pandemie sowie der Energiepreiskrise wurde § 41 Abs. 6 EnWG vor demselben Hintergrund dahingehend angepasst, dass sowohl Mehr- als auch Minderbelastungen aufgrund von Umsatzsteueränderungen unbürokratisch an die Kunden weitergegeben werden können. BDEW und VKU schlagen daher vor, für die temporäre Stromsteuersenkung eine entsprechende Regelung zu schaffen und analog zu Umsatzsteueränderungen auch Mehrbelastungen aus Stromsteueränderungen im Wege des § 41 Abs. 6 EnWG an die Kunden weitergeben zu können.

BDEW/VKU-Formulierungsvorschlag:

§ 41 Abs. 6 EnWG
(6) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen **oder stromsteuerlichen** Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze **oder Stromsteuersätze** ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 bis 5, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Absatz 5 Satz 4.

Keine gesetzliche Preisanpassungspflicht für Festpreisverträge

Eine gesetzliche Pflicht zur Preissenkung bei Festpreisverträgen ist grundsätzlich problematisch, da der Gesetzgeber hierdurch in bestehende vertragliche Vereinbarungen eingreift und die vertragliche Risikoverteilung zugunsten einer Vertragspartei verändert. Eine Wiederherstellung des vertraglichen Synallagmas ist mit der gesetzlichen Preissenkungspflicht gerade nicht verbunden. Dieses besteht vielmehr darin, dass beide Vertragsparteien vereinbart haben, während der Vertragslaufzeit weder Steuersenkungen noch Steuererhöhungen preislich zu berücksichtigen. Durch die gesetzliche Regelung wird das Risiko nun einseitig zulasten der Energieversorgungsunternehmen verlagert. Im Falle einer Steuererhöhung wäre hingegen kaum mit einem gesetzlichen Anpassungsrecht zugunsten der Stromlieferanten zu rechnen gewesen.

Besonders unangemessen erscheint eine Preissenkungspflicht für solche Festpreisverträge, die einen pauschalen Festpreis vorsehen und bei deren Kalkulation die Stromsteuer nicht gesondert berücksichtigt wurde. Für diese Verträge sollte eine Preissenkungspflicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, analog zur Regelung des § 35f Abs. 7 EnWG a. F. im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gasspeicherumlage.

Aufgrund der voraussichtlich nur vorübergehenden Senkung der Stromsteuer ist zudem sicherzustellen, dass bei Festpreisverträgen die spätere Rückkehr zum ursprünglichen Steuersatz ebenfalls berücksichtigt werden kann. Andernfalls müssten Festpreisverträge, die über den 31. Dezember 2027 hinauslaufen, mangels vertraglicher Preisanpassungsrechte zu dem abgesenkten Strompreis bis zum Ende ihrer Laufzeit erfüllt werden.

BDEW/VKU-Formulierungsvorschlag:

§ 118 Abs. 55 EnWG

(55) Stromlieferanten sind verpflichtet, in Stromrechnungen, die den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 2027 ganz oder teilweise umfassen, die Stromsteuer in der für das Jahr 2027 geltenden Höhe in ihrer Preiskalkulation oder im Falle von Verträgen ohne auf Steueränderungen bezogenes vertragliches Preisanpassungsrecht im Rahmen der Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen und den Betrag, um den die Stromrechnung aufgrund des veränderten Stromsteuersatzes entlastet wurde, auf der Stromrechnung transparent auszuweisen. § 41 Absatz 6 ist anzuwenden. **Bei Festpreisverträgen ist der Stromlieferant verpflichtet, den Strompreis für die Dauer der Stromsteuersenkung um den Entlastungsbetrag anzupassen, wenn die Stromsteuer Bestandteil der Preiskalkulation ist. Es wird vermutet,dass die Stromsteuer in die Kalkulation des Strompreises eingeflossen ist, es sei denn der Stromlieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist.** Bei Preisänderungsschreiben nach § 41 Absatz 5 dieses Gesetzes oder § 5 der Stromgrundversorgungsverordnung, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] verschickt wurden, werden die dort genannten Preise in dem Umfang kraft Gesetzes gesenkt, der dem Umfang der Veränderung der Stromsteuer für das Jahr 2027 gegenüber dem Jahr 2026 entspricht, sofern die veränderte Stromsteuer nicht bereits in der Preiskalkulation berücksichtigt wurde. Sofern in Stromlieferverträgen zum 1. Januar 2027 keine Verbrauchsermittlung erfolgt, wird der für die Berechnung der Stromsteuer maßgebliche Verbrauch zum Stichtag 1. Januar 2027 zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Generell möchten wir anmerken, dass die hektische Gesetzgebung zu diesem Thema am Ende der Haushaltsberatungen für 2027 und zu einem Zeitpunkt, zu dem die Versorger ihre Preisgestaltung für 2027 bereits abgeschlossen und kommuniziert haben, extrem ärgerlich ist. Deshalb möchten wir darum bitten, dass über die Verlängerung oder das Auslaufen im kommenden Jahr nicht erst wieder am Ende der Haushaltsberatungen entschieden wird, sondern dass die Regierung bereits mit dem

Haushaltsentwurf 2028 ein klares Signal sendet, mit dem die Unternehmen – bei aller Unsicherheit, die Haushaltsberatungen immer beinhalten – rechnen können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

[redacted]